

Bekanntmachung der Standpunkte und Begründungen im Rahmen der Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 16 g der Gemeindeordnung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön hat mit Bescheid vom 17.06.2014 (Az. 142-0330/12) die Zulässigkeit des am 21.05.2014 eingereichten Bürgerbegehrens zur Frage des Weiterbetriebs der Meerwasserschwimmhalle in der Gemeinde Ostseebad Laboe festgestellt.

Da das Bürgerbegehren zulässig ist, ist über die zur Entscheidung gestellte Frage im Rahmen eines Bürgerentscheids abzustimmen.

Zur Entscheidung steht folgende Frage:

„Stimmen Sie für den Weiterbetrieb „unserer“ Meerwasserschwimmhalle?“

Diese Frage kann nur mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe hat in ihrer Sitzung am 02.07.2014 beschlossen, dass der Bürgerentscheid am

Sonntag, 21.09.2014 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

durchgeführt wird.

Die Standpunkte und Begründungen zu der zur Abstimmung gestellten Frage werden unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) wie folgt dargelegt und örtlich bekannt gemacht:

1. Standpunkte und Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens

Die Standpunkte und Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung.

2. Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe

Die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung.

Schönberg, 01.08.2014

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Gemeindeabstimmungsleiter
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
I. V.
Stefan Gerlach